

scheiden und in ihrem Leben das Skapulier getragen, die standesmäßige Keuschheit bewahrt, die kleinen Tagzeiten (der seligsten Jungfrau) gebetet, oder, wenn sie das nicht können, die kirchlichen Fasttage beobachtet und am Mittwoch und Samstag (außer wenn Weihnachten auf einen dieser Tage fällt) von Fleischspeisen sich enthalten haben, — nach ihrem Tode, und zumal am Samstage, welcher Tag von der Kirche der seligsten Jungfrau geweiht ist, durch ihre unaufhörliche Fürsprache, ihre frommen Bitten, durch ihre Verdienste und ihren besonderen Schutz ihnen zu Hilfe kommen werde.“

2. Alle heiligen Messen, welche für die Seelenruhe der Mitglieder gelesen werden, haben den Vorteil des privilegierten Altars.

3. Die Generalabsolution mit vollkommenem Ablauf in der Todesstunde kann den Mitgliedern von einem bevollmächtigten Priester oder in dessen Ermanglung von jedem approbierten Beichtvater gespendet werden.

IV. Indulte.

1. Alle Mitglieder, welche sich an Orten aufzuhalten, wo keine Kirche der Karmeliten sich befindet, können die diesen Kirchen vom apostolischen Stuhl bewilligten oder noch zu bewilligenden Ablässe gewinnen, wenn sie, nach Erfüllung der anderen Bedingungen, die Pfarrkirche an den bestimmten Tagen besuchen. Wo aber eine Bruderschaftskirche ist, müssen sie vielmehr diese besuchen, es sei denn, daß sie über eine Meile (1489 Meter) entfernt wäre.

2. Die Mitglieder, welche der monatlichen Bruderschaft nicht leicht beiwohnen können, gewinnen den oben Nr. 4 angegebenen vollkommenen Ablauf, wenn sie nach Erfüllung der anderen Vorschriften die Bruderschaftskapelle am nämlichen Tage besuchen.

3. Wo keine Prozession gehalten wird oder die Bruderschaft nicht kanonisch errichtet ist, gewinnen die Mitglieder den eben erwähnten Ablauf am dritten Sonntag eines jeden Monates durch den Besuch irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, nachdem sie den übrigen Bedingungen Genüge geleistet haben.

9. Damit die Soldaten der Karmelitenbruderschaft angehören und ihrer geistlichen Vorteile teilhaftig werden, genügt es nach einem Indult Sr. Heiligkeit Pius X. vom 4. Jänner 1908, daß sie selbst ein bereits geweihtes Skapulier sich anlegen und einige Gebete zur seligsten Jungfrau Maria verrichten, um sich unter ihren besonderen Schutz zu stellen.

10. Die Trennung der einzelnen Gesetze beim Rosenkranzgebet ist, wie bereits seit dem 13. Oktober 1906 für die Mitglieder der Bruderschaft, so jetzt am 8. Juli 1908 auch für alle Gläubigen unbeschadet der Ablässe von Sr. Heiligkeit gestattet worden, mag man den ganzen Rosenkranz von 15 Gesetzen oder nur den dritten Teil davon beten.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Officium Apparitionis B. M. V. Immaculatae.) Am Schlusse der VI. Lektion ist folgender Passus anzufügen: Tandem Pius X.

Pontifex Maximus pro sua erga Deiparam pietate ac plurimorum votis annuens sacrorum antistitum, idem festum ad universalem ecclesiam extendit, und für die 2. Vesper ist hinzuzufügen nach der Antiphon zum Magnificat: Hodie gloriose gaudio exsultant (Alleluia), et fit commemoratio sequentis et Feriae in Quadragesima.

Für den 12. Februar, das Fest der SS. Septem Fundatorum Ord. Serv. B. M. V. Conf. Dupl. ist folgendes von der Ritenkongregation bestimmt worden:

Omnia de Communi Conf. non. Pontif. praeter sequentia.

In I. Vesperis. Quoties haec dicenda sint sumantur antiphonae et capitulum de Laudibus; hymnus vero e II Vesperis.

¶. Hi viri misericordiae sunt, quorum pietates non defuerunt.

R. Semen eorum et gloria eorum non derelinquetur.

Oratio. Domine Jesu Christe, qui ad recolendam memoriam etc.

Ad Matutinum. Invitatorium Regem Confessorum. Ps. Venite exultemus.

Hymnus Bella dum late furerent, et urbes . . . (qui modo habetur per I. Vesp.)

In I. Nocturno lectiones de Scriptura occurrente; in Quadragesima Laudemus viros gloriosos de Communi Conf. Pontiff. 2^o loco.

In II. Nocturno. Bleibt alles beim alten.

In III. Nocturno. Homilia S. Hieronymi in Evangelium. Ecce nos reliquimus omnia de Communi Abbatum; in Quadragesima lectio IX de homilia feriae. Laudes Capitulum.

1 Petr. 4. Carissimi: Communicantes.

¶. Sit memoria eorum in benedictione.

R. Et bona eorum pullulant de loco suo.

Ad Benedictus antiphona: Ecce quam bonum et quam iucundum habitare fratres in unum.

Oratio. Domine Jesu Christe . . . et fit Commemoratio feriae in Quadragesima.

In II. Vesperis. Omnia ut in primis praeter sequentia.

Hymnus Matris sub almae numine . . . (qui modo habetur ad Laudes).

¶. Hi viri misericordiae sunt, quorum pietates non de fuerunt.

R. Semen eorum et gloria eorum non derelinquetur.

Ad Magnificat antiphona: Nomen eorum permanet in aeternum, permanens ad filios eorum, sanctorum virorum gloria. Et fit commemoratio feriae in Quadragesima.

Sanctissimus Dominus noster Pius Papa X suprascriptas variationes ac notas rubricales approbavit ac Proprio Sanctorum Breviarii Romani inseri iussit. (S. Rit. Congreg. d. d. 8 Aprilis 1908.)

(Fest der Sieben Schmerzen am 3. Sonntag im September.)

Das Fest der Sieben Schmerzen, welches auf den 3. Sonntag im September fällt, ist vom heiligen Vater zu einem Festum duplex secundae classis für die ganze Welt erhoben worden. (Sanctitas porro Sua . . . preces peram anter excipiens, festum Septem Dolorum B. M. V., quod enunciatae Dominicae adsignum fuit in posterum sub ritu duplii secundae classis ubique recolendum decrevit. (S. Rit. Congr. d. d. 13 Maii 1908.)

(Votivoffizien.) Der hochwürdigste Herr Bischof von Osnabrück frug bei der Ritenkongregation an, ob die Erlaubnis, die alten Votivoffizien, welche an allen nicht behinderten Donnerstagen de praeepto vom Allerheiligsten Altarsakrament, und an allen nicht behinderten Samstagen von der Unbefleckten Empfängnis zu beten sind, durch die neuen Votivoffizien, welche ad libitum gebetet und durch Generaldekrete vom 5. Juli 1883 (Nr. 3581 *Urbis et orbis*) erlaubt worden seien, zurückgenommen sei? Die Antwort lautete, Negative, Nein, wosfern man nicht ausdrücklich auf die alte Erlaubnis verzichtet habe, da am Schlusse des Dekretes gesagt sei: *Firmis remanentibus aliis votivorum officiorum indultis quibuscumque iam concessis.* (S. Rit. Congreg. d. d. 5 Junii 1908.)

(Liturgische Zweifel.) 1. Wenn ein festum duplex am Sonntag innerhalb einer gewöhnlichen Oktav gefeiert wird, so wird in den Laudes erst die Dominica, dann die Oktav kommemoriert. Wenn nun am folgenden Tag das Offizium *de die infra Octavam* ist, ist dann die Reihenfolge der Kommemoration dieselbe?

2. Wenn am Freitag nach der Oktav von Himmelfahrt ein festum duplex oder semiduplex in der zweiten Vesper mit einem Feste gleichen Ranges konkurriert, das aber wegen der Pfingstvigil simplifiziert wird, soll dann zuerst die Kommemoration des simplifizierten Festes erfolgen und dann der Feria oder umgekehrt?

3. Muß der Bischof vor der Pontifikalmesse am Schlusse der Terz nach dem *Benedicamus dominus* das *Fidelium animae etc.* auslassen?

Auf 1. und 2. antwortete die Ritenkongregation Negative ad primam partem affirmative ad secundam, also der dies infra octavam und die Feria gehen vor und zitierte dafür das Dekret Nr. 3843 *Commemorationum in Vesperis 5 Febr. 1895*, weil Concursus stattfindet und die Kommemoration aus der ersten Vesper nach den Rubriken genommen wird.

Auf 3. folgte der Bescheid, daß das *Fidelium animae etc.* auszulassen sei. (S. Rit. Congreg. d. d. 5 Junii 1908.)

* * *

Neuordnung der Römischen Kongregationen und Kurialbehörden.

Am 6. Juli wurde das wichtige Aktenstück veröffentlicht (Sapienti consilio), durch das Pius X. den römischen Kongregationen und Kurial-

behörden eine durchgreifende Neugestaltung zuteil werden lässt. Da hiedurch manche Verschiedenheiten gegen früher entstehen, so wird es gut sein, über die jeder Kongregation und Kurialbehörde zustehende Materie kurz zu unterrichten.

Das Altenstück besteht aus drei Teilen. Zunächst werden die päpstlichen Kongregationen und Behörden aufgeführt und die ihnen zukommenden Kompetenzsachen aufgezählt. An zweiter Stelle werden die Behörden der Rota und Segnatura wieder hergestellt und deren Obliegenheiten und Wirkungskreise genau bezeichnet. An dritter und letzter Stelle endlich wird ein Regolamento organico generale, allgemeine Vorschriften für den Geschäftsgang bei den erwähnten Behörden gegeben.

Die päpstlichen Kurialbehörden zerfallen in 1. Kongregationen (congregationes), 2. Tribunale (tribunalia) und 3. Aemter (Officia).

I. Kongregationen.

1. Die Congregatio Sancti Officii. Präfekt derselben ist der Papst; ihr Zweck die Glaubenswahrheiten und die guten Sitten zu schützen. Ihr bleiben deshalb alle Urteile über Häresie und diejenigen Verfehlungen, welche den Verdacht der Häresie herbeiführen. In ihre Kompetenz gehören ferner die Ablässe ihrem ganzen Umfange nach. Ferner entscheidet die Kongregation nach wie vor über das Privilegium Paulinum und die impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis.

2. Die Congregatio Consistorialis. Diese Kongregation hat zwei verschiedene Obliegenheiten:

a) Alles auf die Consistoria gehörige vorzubereiten und dann die Ernennung neuer Diözesen, Kollegiat- und Kathedral-Kapitel, die Ernennung neuer Bischöfe, apostolischer Administratoren, Koadjutoren und Weihbischöfe, die kanonischen Informationsprozesse, Prüfung der Bischofskandidaten. Für Bischofsernennungen sc. außerhalb Italiens tritt zunächst die Staatssekretarie in Wirksamkeit, welche dann alle Akten der Congregatio Consistorialis überweist.

b) Die Ueberwachung der Diözesanverwaltung, der Seminarien sc., die bisher die Konzilskongregation hatte, geht an die Konstistorialkongregation über; ebenso entscheidet sie in Kompetenzkonflikten zwischen den Kongregationen. Ihr Präfekt ist der Papst, geborene Mitglieder dieser Kongregation sind der Kardinalsekretär des heiligen Offiziums und der Kardinalstaatssekretär. Sekretär der Kongregation ist ein Kardinal, dem ein Assessor zur Seite steht, welcher gleichzeitig Sekretär des Kardinalkollegiums ist. Konsultoren dieser Kongregation sind der Assessor S. Officii und der Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten.

3. Die Congregatio de disciplina Sacramentorum. Diese Kongregation ist ganz neu gegründet und hat die gesamte Gesetzgebung über die Sieben Sakramente, mit Ausnahme der obengenannten Kompetenz des heiligen Offiziums über die Ehe und der Zeremonien, welche Kompetenz der Ritenkongregation bleiben.

Die Kongregation de disciplina Sacramentorum hat also jetzt alle Dispensen in Ehesachen in foro externo sowohl für die Armen als die Reichen, die sanatio in radice, dispensatio super rato. separatio coniugum, legitimatio proliis, auch die Dispensen für die Ordinanden werden künftig von dieser Kongregation erteilt, ebenso alle Dispensen bezüglich des Empfanges, der Aussteilung, der Aufbewahrung des allerheiligsten Altarsakramentes, der heiligen Messe *et cetera*.

Auch die Fragen bezüglich der Validität der Ehen, der heiligen Weihen *et cetera* gehören vor das Forum dieser Kongregation, wenn jedoch die Kongregation erklärt, daß die Streitfrage im Judizialverfahren zu erledigen sei, werden die Angelegenheiten dem Tribunal der Rota überwiesen.

Präfekt dieser wie der folgenden Kongregation ist ein Kardinal, derselbe hat einen Sekretär und Konsultoren *et cetera*.

4. Die Congregatio Concilii ist fürderhin für die Disziplinarangelegenheiten des Weltkerns bestimmt. Sie erteilt die Dispens vom Fastengebot, Abstinenz, Feier der Festtage; sie hat alle die Messstipendien bezüglichen Fragen zu erledigen, ebenso alle Benefizial- *et cetera* Fragen; die kirchliche Immunität, die Stiftskapitel, Pfarrer, Bruderschaften, frommen Vereine u. s. w. unterstehen ebenfalls dieser Kongregation.

Die Congregatio Concilii hat ferner die Überwachung und Revision der Provinzial- und Diözesansynoden, der Bischofskonferenzen und alle hierauf bezüglichen Fragen zu erledigen.

Die Congregatio Lauretana (für das Heiligtum in Loreto) geht ein und ihre Rechte werden auf die Konzilskongregation übertragen.

5. Die Congregatio negotiis Religiosorum sодalium praeposita. Dieser Kongregation unterstehen in allen auf sie bezüglichen Fragen alle Männer- und Frauen-Orden, ebenso alle Kongregationen, auch alle, welche gemeinsam, wenn auch ohne Gelübde, nach Art von Religiösen leben, ebenso alle Dritte Orden-Vereinigungen (Tertiärer). Die Kongregation erteilt auch alle Dispensen von Gelübden.

6. Die Congregatio de propaganda Fide verliert die Länder England, Irland, Schottland, Holland, Luxemburg und in Amerika Kanada und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Ihre Jurisdiktionsbefugnisse bleiben für die ihr unterstehenden übrigen Länder die gleichen wie früher, doch wendet sie sich in Glaubens- und Ehesachen, sowie bezüglich der Riten an die für diese Sachen kompetenten Kongregationen.

7. Die Congregatio Indicis bleibt für die Bücherzensur nach wie vor bestehen, doch steht fernerhin den Mitgliedern dieser Kongregation das Recht zu, den Mitgliedern der C. S. Officii alles die Bücherzensur betreffende, aber nur dieses, mitzuteilen und umgekehrt.

8. Die Congregatio Sacrorum Rituum. Wie bisher, steht der Ritenkongregation alles das zu, was die kirchlichen Zeremonien betrifft, Präzedenz u. s. w., sie hat die Überwachung der kirchlichen Zeremonien zu besorgen und alle auf sie betreffende Entscheidungen zu geben. Auch alles auf die Reliquienverehrung bezügliche entscheidet diese Kongregation, ebenso gehören vor ihr Forum die Kanonisations- und Beatifica-

tionsprozesse. Dependenzen der Kongregation sind der Coetus liturgicus, der Coetus historico-liturgicus und der Coetus pro Saecu-
Concentu.

9. Die Congregatio Caeremonialis. Die Kongregation bleibt unverändert bestehen. Sie hat die Aufgabe, die päpstlichen Zeremonien u. s. w. vorzubereiten und stellt die Zeremoniere für die liturgischen Handlungen der Kardinäle; sie entscheidet über den Vorrang zwischen den Kardinälen und den Legaten, welche die verschiedenen Nationen an den heiligen Stuhl senden.

10. Die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordi-
nariis. Die Kongregation erhält ihre Geschäfte durch den Kardinalstaatssekretär im Auftrage des heiligen Vaters zugewiesen und entscheidet namentlich über Konfordanzen u. s. w.

11. Die Congregatio Studiorum. Die Kongregation hat die theologischen Studien auf den Universitäten zu überwachen, ebenso die Studienanstalten der religiösen Genossenschaften. Sie erteilt die Erlaubnis, einer theologischen Fakultät die akademischen Grade zu verleihen und erteilt selbst diese Grade an solche, die ihr dazu würdig erscheinen.

H. Tribunale.

Zu den Tribunalen gehören:

1. Die Sacra Poenitentiaria, die Jurisdiktion dieses Tri-
bunals wird auf das bloße Forum internum eingeschränkt, auch das Nichtsakramentale. Die Kongregation gibt also alle Dispensen, Ab-
solutionen, Kommutationen, Sanationen, Kondonationen u. s. w., welche das forum internum angehen und entscheidet die Gewissensfälle (casus conscientiae).

2. Die Sacra Romana Rota. Alle größeren kontentiösen Fälle (causae contentiosae maiores) gehören vor ihr Tribunal. Sie hat nach den eigens für sie erlassenen Bestimmungen kollegialische Be-
setzung; sie tritt im Turnus von 3, 5, 7 Richter (Uditori) oder in ihrer Gesamtheit in Wirksamkeit. Die Urteile sind stets entscheidend (resolutiv) und müssen unter Strafe der Richtigkeit die Begründung des Urteils ent-
halten. In zweiter Instanz verhandelt die Rota bei einem von einem an-
deren Gerichte gefällten Urteile (z. B. in Thesachen) und auch in eigenen Urteilen, aber dann muß die Sache vor einem von den früheren Richtern
verschiedenen Kollegium der Uditore verhandelt werden.

3. Die Signatura Apostolica. Sie kann nach den eigens für sie erlassenen Bestimmungen als Kassationshof bezeichnet werden und hat die Entscheidung über folgende vier besondere Fälle:

- a) Befangenheitseinwurf gegen einen Richter der Rota.
- b) Beleidigungs- (ex violatione secreti) und Entschädigungsklage gegen einen Richter, wegen eines fehlerhaften oder falschen Aktes beim Urteil.
- c) Nullitätsklage gegen ein Urteil der Rota.
- d) Die Zustimmung der restitutio in integrum gegen ein in Kraft getretenes Rota-Urteil.

III. Officia.

1. Die Cancelleria Apostolica. Der Kardinalpräfekt führt fortan den Titel Kanzler der heiligen römischen Kirche und ist, wie üblich, der Notar in den Konsistorien.

Die Kanzellerie expediert in Zukunft alle Bullen, welche die Konfistorial-Benefizien betreffen, die Institution neuer Diözesen und Kapitel und andere größere kirchliche Geschäfte betreffen. Die Bullen werden expediert im Auftrage der Konsistorialkongregation oder bei anderen Geschäften im direkten Auftrage des Papstes. Alle Bullen werden fortan nur auf einem Wege per viam Cancellariae expediert, alle übrigen Wege sind abgeschafft.

2. Die Dataria Apostolica. Der Kardinalpräfekt führt fortan den Titel Datar der heiligen römischen Kirche. Der Datarie liegt in Zukunft die Provision der nicht Konfistorialbenefizien ob, welche dem heiligen Stuhl vorbehalten sind und alle darauf bezüglichen Vollmachten und auch Dispensen u. s. w. zu erteilen.

3. Die Camera Apostolica. Ihr liegt die Sorge und Verwaltung der Güter des heiligen Stuhles ob, zumal bei Sedißvafanz.

4. Die Secretaria Status. Diese besteht fortan aus drei Abteilungen unter der Leitung des Kardinalstaatssekretärs. Die erste Abteilung beschäftigt sich mit den außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten; die zweite Abteilung mit den gewöhnlichen Geschäften und die dritte Abteilung beschäftigt sich mit der Ausfertigung der apostolischen Breven.

5. Die Secretariae Brevium ad principes et epistolularum latinarum. Diese bleibt wie bisher bestehen.

Ein Ordo servandus in sacris congregationibus, tribunalibus, officiis Romanae Curiae regelt den Geschäftsgang im einzelnen. Die Hauptpunkte dieses Regolamento sind: 1. Jeder Beamte hat einen persönlichen Eid hinsichtlich des Amtsgeheimnisses zu leisten. 2. Die Amtsstunden u. s. w. sind genau geregelt. 3. Die Annahme von irgendwelchen Geschenken u. s. w. ist völlig untersagt. 4. Alle Angestellten erhalten eine feste Einnahme und wird für sie 5. eine Zentralgehaltsklasse errichtet.

Eine weitere neue und wichtige Änderung ist die, daß fortan jeder seine Geschäfte ohne Zuhilfenahme der Agenten oder Speditionen direkt erledigen kann. Will ein Bischof irgend eine Angelegenheit direkt mit der zuständigen Kongregation verhandeln, so verständigt er diese von seinem Vorhaben. Auf die Position wird dann der Vermerk *Personalis pro Ordinario* angebracht und keine Mittelperson zugelassen.

Der Ordinarius verpflichtet sich, wenn er direkt mit der Kongregation verhandelt, alle Auslagen, auch die Taxen zu bezahlen, die für jeden Akt notwendig sind. Wenn die Buziehung eines Advokaten notwendig ist, so ist dieser der Zahl der approbierten Advokaten zu entnehmen. Für die Bestallung eines Prokurator, Agenten, Speditionen sind ganz besondere Bestimmungen erlassen. Das Mandat, wodurch ein Prokurator bestellt wird,

ist nach den Normen des Allgemeinen Rechts stets kündbar, eine Klage auf Schadenersatz u. s. w. unzulässig.

Der Kapitelsvikar kann den vom Bischof ernannten Prokurator nicht wechseln, jedoch direkt mit der Kurie verhandeln.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Von einem Erholungs-Urlaube zurückgekehrt, finde ich den Herrn Schreibtisch in blanker Wüch's dasstehen, er hat sich sauber herausgeputzt für das Wiedersehen, tut als wie ein alter Freund, spricht sein Pax Tecum! und, obwohl etwas zweifelnd an der Dauer dieser Freundschaft, schließlich sinke ich doch in seine Arme und das Geköse zwischen Papier, Feder und Tinte fängt wieder an.

Das Erste, was aus der Feder fließen sollte, war der Missionsbericht und voran, wie beim Vaterunser, die Anrede.

Diese war seit einiger Zeit scharf und kriegerisch, zur Zeit bin ich in sehr friedlicher Stimmung, sie soll auch in der Anrede zum Ausdrucke kommen, es wird auch manchem Leser älteren Schlages lieber sein. Also beginn ich mit einer harmlosen Erinnerung:

Auf dem Pößlingberg bei Linz, einer vielbesuchten Marien-Wallfahrt, war seinerzeit an dem Aufstiege zur Kirche ein blinder Bettler zu sehen. Durch mehr als ein halbes Jahrhundert war er allen Besuchern bekannt, er galt wie ein Wahrzeichen. Wer ihn nicht gesehen oder gehört hatte, bei dem bezweifelte man, ob er wirklich die Wallfahrt getan habe. Tausend und Tausende kannten ihn, den Mann mit dem gedrungenen Körperbau und dem tiefgebräunten wetterharten Gesichte. Niemand kam vorüber, dem er nicht seine Hand entgegenstreckte und mit tief schnarrender Bassstimme zurrte: *Bitt' gar schön! — bin blind!*

Den studierten Leuten war er auch bekannt wegen seines ganz außfallenden Wissens in Geschichte, Geographie u. dergl. und oft mußte er Red' und Antwort stellen den Fragen um alle denkwürdigen Persönlichkeiten und Ereignisse seit uralten Zeiten wie aus neuerer Zeit und Alles staunte über sein Wissen und sicheres Gedächtnis von unzähligen Namen- und Gedenktagen, von der Lage und Bewohnerzahl der Länder und Städte aller Welt, von Gebirgen, Seen und Flüssen u. s. w. Er wird diesen Schatz wohl aus dem Unterrichte im Blindeninstitute mit in die Welt hinausgenommen haben und wußte ihn gut zu verwerten. Den Studenten war er deshalb ein Liebling, sie benützten sein Wissen nicht selten zur Ausfüllung ihrer Gedächtnis-Lücken.

Als Leiter einer Anstalt für Lehramtszöglinge führte ich damals meine jungen Leute beim Herannahen ihrer Prüfungen gerne zu jenem Marien-Heiligtume hinauf zum Beten und stellte sie bei Rückkehr aus der Kirche auch fürsorglich in Reih und Glied vor den Standplatz des blinden Bettlers und ließ sie nach Herzenslust fragen. Da fühlte sich der Alte in seinem Elemente und er überhörte keine Frage und dieser gab es mehr als genug, die fröhlichen Burschen wußten viel zu fragen, der Alte ebensoviel und richtig zu antworten, man merkte es, daß sie sich freuten, ihr eigenes Wissen zur Schau zu tragen und dies und jenes daran aussticken zu lassen und des Alten Gesicht strahlte vor Vergnügen über seine Hörerschaft und schmunzelnd nahm er seinen Bassisch in Empfang.